

# **Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Lich**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11), in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich am 15.12.1982 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Verunreinigung von Straßen**

- (1) Öffentliche Straßen, Wege oder Plätze (öffentliche Straßen) dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Insbesondere ist verboten,
  1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art (u.a. Papier, Werbematerial, Zigarettenschachteln und sonstige Verpackungen, Obstreste, Scherben, den Inhalt von Autoaschenbechern) wegzwerfen;
  2. auf öffentlichen Straßen verunreinigende Flüssigkeiten (u.a. Putz- oder Waschwasser, Öl, brennbare Flüssigkeiten) zu schütten oder fließen zu lassen;
  3. auf öffentlichen Straßen in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässe Kehricht, Schlamm, Schutt, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände zu bringen oder dorthin gelangen zu lassen;
  4. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (u.a. Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassene Kraftfahrzeuge);
  5. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte so zu säubern, dass diese Flächen verunreinigt werden;
  6. öffentliche Straßen, Plätze, Gehwege und Anlagen durch Hundekot verunreinigen zu lassen;
  7. Mörtel, Beton und ähnliches Material ohne Schutzunterlage auf der Fahrbahn oder auf dem Bürgersteig aufzubereiten.

## **§ 2 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen**

Es ist verboten:

1. Straßenlaternen, Maste, Denkmäler, Einfriedigungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Haltestelleneinrichtungen, Ruhebänke und sonstige öffentliche Einrichtungen oder Anlagen unberechtigt zu erklettern, zu übersteigen, zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate jeglicher Art anzubringen;
2. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen;

3. Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
4. Straßenpapierkörbe sowie auf oder an Straßen aufgestellte Mülltonnen, Müllsäcke oder Sperrmüllstapel sowie für Sammlungen bereitgestellte Sachen zu durchsuchen;
5. aufgestellte Papierkörbe und Abfalltonnen über den Gemeingebrauch hinaus (u.a. durch Einwerfen von Hausmüll, Papiermengen oder Verpackungsmaterial) zu benutzen.

### **§ 3 Geldbuße**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 24.12.1982

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)  
Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Lich über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Lich vom 15.12.1982 wurde am 04.01.1983 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 10.01.1983

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)  
Bürgermeister